

## Nachträge und Berichtigungen.

Die bisherigen Gesetze über Unfallversicherung (oben S. 241) haben durch das Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherung (sog. Mantelgesetz), vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 335) die aus den Anlagen zu diesem Gesetze ersichtliche Fassung erhalten. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (sog. Transportgesetz) wird aufgehoben. Die Grundgedanken der Gesetze sind bestehen geblieben und im Wesentlichen nur folgende Änderungen getroffen. Die bisherigen Schiedsgerichte der einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden<sup>1</sup> werden aufgehoben und mit den Schiedsgerichten zur Durchführung der Invalidenversicherung vereinigt, welche fortan die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ führen. Diese Gerichte werden somit auch für alle Unfälle zuständig, die sich in den innerhalb ihres Gerichtsbezirks belegenen Betrieben ereignet haben, ohne Rücksicht darauf, welcher Berufs- genossenschaft der Betrieb angehört. Die Schiedsgerichte werden danach territoriale Gerichte. Zahl und Art der Beisitzer bleiben dieselben. Diese werden vom Ausschusse der Invalidenversicherungsanstalt gewählt und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts in einer ein für alle Mal festgesetzten Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der einzelnen zur Verhandlung anstehenden Fälle zu dieser oder jener Unfallberufs- genossenschaft einberufen. Nur bei Unfällen aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie aus dem Bergbaubetriebe sollen die Beisitzer in der Regel aus diesen Berufszweigen entnommen und können auf Antrag von dem Vorsitzenden in einzelnen Fällen Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge vorgenommen und die Beisitzer aus Betrieben der betreffenden Berufs- genossenschaft oder aus verwandten Betrieben zugezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Betriebe, für welche hinsichtlich der Invalidenversicherung besondere Kasseneinrichtungen vom Bundesrathe<sup>2</sup> zugelassen sind. Hier entscheiden auch bei Unfällen, die sich in solchen Betrieben zugetragen haben, nicht die allgemeinen territorialen Schiedsgerichte, sondern die besonderen, welche für die betreffende Kasseneinrichtung bestehen. Die Schiedsgerichte sollen regelmäßig zu ihren Sitzungen Aerzte als Sachverständige zuziehen. Die Gebühren der Rechtsanwältle für das Verfahren vor den Schiedsgerichten sollen durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werden; Vereinbarungen über höhere Vergütung sind nichtig.

Der Bundesrath soll statt vier fortan sechs nicht ständige Mitglieder des Reichs- Versicherungsamtes bestellen, vier aus seiner Mitte und zwei aus Beamten, die in Folge eingehender Beschäftigung mit der Arbeiterversicherung besondere Sachkunde besitzen. Arbeitgeber und Versicherte sind nach wie vor durch zwölf nicht ständige Mitglieder vertreten, und zwar in der Weise, daß auf den Bereich des

<sup>1</sup> Darunter sind z. B. die Schiedsgerichte für Unfälle zu begreifen.  
die Königlich preussischen Eisenbahndirectionen  
bez. die in deren Bezirken vorkommenden Betriebs-

<sup>2</sup> Oben S. 242.